

Passagier-Haftpflicht ist neu obligatorisch

Rechtliche Unklarheiten, gravierende Fälle sowie der Schutz von Piloten und Passagieren führten dazu, dass die Passagier-Haftpflicht neu obligatorisch ist. Die ausreichende Versicherung von Passagieren ist auch sehr wichtig für das Image unseres Sports.

Rechtliche Unklarheiten

Es ist unsicher, ob der Pilot seine Haftung gegenüber dem Passagier beschränken kann. Darüber ist unter Juristen ein Streit entbrannt. Der SHV ist zum Schluss gekommen, dass in dieser wichtigen Angelegenheit nicht die geringsten Zweifel aufkommen dürfen. Klare und unmissverständliche Regelungen sind elementar für Piloten und Passagiere - und auch für das Image unseres Sports.

Fälle zeigen Handlungsbedarf

Fall 1: Beim Start mit einer ausländischen Passagierin stürzt der Pilot wegen eines Pilotenfehlers über die Passagierin. Diese wird schwer verletzt. Aufgrund fehlender Unfalldeckung im Ausland verbleibt ihr ein Schaden von mehreren hunderttausend Franken, wofür Sie den Piloten belangt. Der Pilot hat keine Haftpflichtdeckung abgeschlossen. Die Passagierin verlangt wegen der schweren Körperschädigung den Schaden von rund 500'000 Franken direkt vom Piloten. Dieser riskiert diesen Schaden selber bezahlen zu müssen. Der Fall könnte seinen finanziellen Ruin bedeuten.

Fall 2: Bei einem Ballon-Unglück in den Freiburger Alpen verstarb im Sommer 2013 ein Passagier - ein Industrieller und Millionär. Die Hinterbliebenen forderten 48 Mio. Franken vom Ballon-Unternehmen resp. vom Hotel, das den Flug vermittelt hatte. Dieser Fall löste v.a. in der Westschweiz heftige Reaktionen aus und verunsicherte zahlreiche Biplance-Piloten. Viele wünschten sich eine höhere Versicherungsdeckung. Natürlich ist es sehr fraglich, ob ein Schweizer Gericht diese Forderung schützt. Trotzdem: es gibt auch in der Schweiz Fälle mit Versorgerschäden in Millionenhöhe.

Gute Lösung für alle Biplance-Piloten

Mit der gesetzlichen Versicherungspflicht des Piloten gegenüber dem Passagier ist der Fall nun klar. Zwar haben Schweizer in aller Regel eine gute Unfallversicherung. Die Versicherungslücken passagierseitig bestehen v.a. bei ausländischen Passagieren, da relativ viele eine schlechte Unfall-Deckung haben. Allerdings können Piloten in jedem Fall (auch wenn der Passagier selber gut versichert ist) zum Ersatz des Schadens herangezogen werden. Denn die Unfallversicherungen können unter Umständen Regress auf den Piloten resp. seine Haftpflichtversicherung nehmen.

Die Versicherung

Welche Versicherung ist für dich die richtige? Entscheidend ist, wie oft du gewerbliche Flüge machst:

Keine oder wenige gewerbliche Flüge

Deckung	Biplace	Fluglehrer
5 Mio. CHF (für nicht-gewerbliche Flüge)	145.--	230.--
5 Mio. CHF (für einzelne gewerbliche Flüge, Flugschein)	12.-- (Heft à 10 Flugscheine = 120.--)	

Häufige gewerbliche Flüge

Für gewerbliche Flüge muss neu eine Deckung von mindestens 5 Mio. CHF bestehen. Die bisherigen, kleineren Deckungen fallen weg:

Deckung	Biplace	Fluglehrer
5 Mio. CHF	545.--	595.--

Was muss ich tun?

- Nichts, falls du bereits jetzt eine Versicherung für keine/wenige gewerbliche Flüge (Prämie 145/230 CHF) oder eine Versicherung für gewerbliche Flüge mit 5 Mio. CHF Deckung (Prämie 545/595 CHF) hattest.
- Hattest du bisher eine Deckung von 200'000 oder 1 Mio. CHF für gewerbliche Flüge, erhältst du im November eine Rechnung mit einer Deckung von 5 Mio. CHF für gewerbliche Flüge. Falls du aber keine oder wenige gewerbliche Flüge machst, lohnt sich ein Wechsel! Bestelle für 2017 die günstige Versicherung für 145 CHF und allenfalls Flugscheine via brigitte.robert@shv-fsvl.ch.

Wann ist ein Flug gewerblich?

Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Du verdienst etwas am Flug. D.h. der Passagier bezahlt nicht nur die Kosten des Piloten (Material, Versicherungsprämien, Transporte am Boden, Start-/ Landeplatzgebühren etc.), sondern auch ein Honorar.
- Du (oder das Unternehmen für das du tätig bist) bietest Biplace-Flüge für eine grundsätzlich unbeschränkte Anzahl Personen an. D.h. du fliegst nicht nur mit Freunden und Bekannten, sondern auch mit Personen, die dir unbekannt sind.

Massgebend ist die Sichtweise des Passagiers. So ist der Flug auch dann gewerbsmässig, wenn der Pilot selbst keine Werbung macht und kein Honorar erhält, aber die Flugschule/der Biplace-Anbieter, in dessen Auftrag er den Flug durchführt, die beiden Bedingungen erfüllt.